

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1980

Ausgegeben am 14. August 1980

137. Stück

- 352.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der A 9 Pyhrn Autobahn im Bereich der Gemeinden Gaishorn und Treglwang
- 353.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 69 Südsteirische Grenzstraße im Bereich der Gemeinde Oberhaag
- 354.** Verordnung: Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 72 Weizer Straße im Bereich der Gemeinden Feistritz bei Anger, Anger und Baierdorf bei Anger
- 355.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 138 Pyhrnpaß Straße im Bereich der Gemeinden Ried im Traunkreise und Wartberg an der Krems
- 356.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 142 Obernberger Straße im Bereich der Gemeinde Moosbach

352. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 24. Juli 1980 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 9 Pyhrn Autobahn im Bereich der Gemeinden Gaishorn und Treglwang

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 239/1975 und 294/1978 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der A 9 Pyhrn Autobahn wird im Bereich der Gemeinden Gaishorn und Treglwang wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 126,0 im Anschluß an den mit Verordnung BGBl. Nr. 239/1978 bestimmten Abschnitt der A 9 Pyhrn Autobahn, verläuft in südöstlicher Richtung, quert die B 113 Schoberpaß Straße an der Grenze der Katastralgemeinden Treglwang und Furth und endet bei km 134,240.

Im einzelnen ist der Straßenverlauf aus der beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden Gaishorn und Treglwang aufliegenden Planunterlage (Planzeichen A 9/1; Maßstab 1 : 2 880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind der aufliegenden Planunterlage zu entnehmen.

Sekanina

353. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 24. Juli 1980 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 69 Südsteirische Grenzstraße im Bereich der Gemeinde Oberhaag

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 239/1975 und 294/1978 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 69 Südsteirische Grenzstraße wird im Bereich der Gemeinde Oberhaag wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 26,300, verläuft in gestreckter Linienführung bis km 27,300 südlich, von da an nördlich der bestehenden Straße und endet bei km 27,670.

Im einzelnen ist der Straßenverlauf aus der beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung sowie bei der Gemeinde Oberhaag aufliegenden Planunterlage (Planzeichen BO-69-06; Maßstab 1 : 2 880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind der aufliegenden Planunterlage zu entnehmen.

Sekanina

354. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 22. Juli 1980 betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 72 Weizer Straße im Bereich der Gemeinden Feistritz bei Anger, Anger und Baierdorf bei Anger

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 239/1975 und 294/1978 wird verordnet:

Der Straßenteil der B 72 Weizer Straße zwischen km 37,62 (alt) und km 42,97 (alt), welcher durch die Umlegung auf den fertiggestellten und dem Verkehr übergebenen, mit Verordnung vom 2. Mai 1974, BGBl. Nr. 291, in seinem Verlauf bestimmten Abschnitt für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, wird als Bundesstraße aufgegeben.

Sekanina

355. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 22. Juli 1980 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 138 Pyhrnpaß Straße im Bereich der Gemeinden Ried im Traunkreise und Wartberg an der Krems

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 239/1975 und 294/1978 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 138 Pyhrnpaß Straße wird im Bereich der Gemeinden Ried im Traunkreise und Wartberg an der Krems wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 19,28 (alt) (zirka 320 m nach der südlichen Ortstafel von Voitsdorf), führt sodann in gestreckter Linienführung unter teilweiser Mitbenützung bzw. Kreuzung des Altbestandes und bindet bei km 23,50 (alt) (im Bereich der Siedlung „Kaltenbrunn“) wieder in den Bestand ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden Ried im Traunkreise und Wartberg an der Krems aufliegenden Planunterlagen (Katastermaßstab 1 : 2 880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Sekanina

356. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 21. Juli 1980 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 142 Obernberger Straße im Bereich der Gemeinde Moosbach

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 239/1975 und 294/1978 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 142 Obernberger Straße wird im Bereich der Gemeinde Moosbach wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 7,96 (alt) am südlichen Ortsrand von Dietraching, führt sodann östlich der bestehenden Trasse in gestreckter Linienführung und bindet bei km 8,42 (alt) wieder in den Bestand ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung sowie bei der Gemeinde Moosbach aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. 7631-19 im Maßstab 1 : 2 880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Sekanina